
Persistenter Identifier: 1529487027376_1882

Titel: Deutsches Baugewerks-Blatt : Wochenschr. für d. Interessen d. prakt. Baugewerks

Ort: Stuttgart

Datierung: 1882

Signatur: XIX/135.2-1,1882

Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376_1882/1/

Abschnitt: Mittheilungen aus der Praxis.

Strukturtyp: article

Lizenz: <https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376_1882/116/LOG_0076/

Werkstätte als derjenigen, in welcher sie gelernt, vor den Augen der Examinatoren auszuführen.

Der Gebrauch von anderen Hilfsmitteln, als denjenigen, welche die Prüfungskommission ausdrücklich gestattet hat, ist den Kandidaten untersagt.

Ein Kandidat, welcher sich eine Uebertretung dieses Verbots zu Schulden kommen läßt, wird, wenn dieselbe im Laufe der Prüfung entdeckt wird, durch Ausspruch der Prüfungskommission von der ferneren Theilnahme an der Prüfung ausgeschlossen; wenn aber seine Verfehlung erst später zur Anzeige kommt, so wird ihm ein Prüfungszeugniß nicht ausgestellt, oder das bereits ausgestellte wieder abgenommen.

Gleiche Ahndung trifft diejenigen Kandidaten, welche während der Prüfung Anderen in irgend einer Weise zur Lösung der gegebenen Fragen und sonstiger Aufgaben behilflich sind, oder von Anderen solche Hilfe annehmen.

§ 12. Das Erkenntniß über die Leistungen der Geprüften erfolgt für jedes Fach, in welchem sie geprüft worden sind, besonders und zwar nach den vier Abstufungen genügend, befriedigend, gut, sehr gut.

Dasselbe wird von den Examinatoren (dem Referenten und dem Korreferenten) beantragt und von der gesammten Prüfungskommission, erforderlichenfalls durch Mehrheitsbeschluß, festgestellt.

Ueber die erlangten Prädikate wird auf einem von der K. Centralstelle für Gewerbe und Handel gratis zu beziehenden Formular eine Urkunde (Prüfungszeugniß) ausgestellt, welche von den beiden Vorständen der Prüfungskommission unterzeichnet und zu Beglaubigung der Unterschrift der letzteren auch mit der Unterschrift des Ortsvorstandes und dem Gemeinde-Siegel versehen wird.

Denjenigen Kandidaten, welche in keinem Fache ein Prädikat erhalten haben, wird ein Prüfungszeugniß nicht ausgestellt.

§ 13. Die Namen derjenigen Kandidaten, welchen ein Prüfungszeugniß ausgestellt worden ist, werden in den vor der Prüfungskommission zu bestimmenden Lokalblättern bekannt gemacht.

§ 14. Für den auf die Abhaltung der Prüfungen gemachten Zeitaufwand wird denjenigen Mitgliedern der Prüfungskommission, welche der Fortbildungsschule angehören (Schulvorstand und Lehrern) — soweit nicht eine besondere Vereinbarung mit ihnen getroffen worden ist — eine angemessene Vergütung aus den Mitteln der K. Centralstelle für Gewerbe und Handel und der K. Kommission für die gewerblichen Fortbildungsschulen geleistet.

§ 15. Die Ertheilung der näheren Prüfungsvorschriften, sowie die Aufsicht über die Prüfungen steht der K. Kommission für die gewerblichen Fortbildungsschulen im Einvernehmen mit der K. Centralstelle für Gewerbe und Handel zu.

Mittheilungen aus der Praxis.

Das Schwinden und Reißen von Tischlerarbeiten.

Gewöhnlich werden nach strengen Wintern über neu ausgeführte und ältere Tischlerarbeiten häufig mehr oder weniger berechnete Klagen geführt. Leider haben Nichtfachverständige in der Regel meist gar keinen Begriff von der vielfachen Mühe und Arbeit, welche die richtige Behandlung des Holzes mit sich bringt. Letztere ist öfters sogar nicht einmal dem Bautechniker oder Architekten in derjenigen Ausdehnung bekannt, wie sie es eigentlich sein sollte. Betrachten wir uns die verschiedenen Hölzer etwas näher. Hartholz (Eichen-, Kirsch-, Erlen-, Birn- und Nußbaum), überhaupt alle Kernhölzer bedürfen 4—5 Jahre Ablagerung, je nach der porösen Beschaffenheit etc. Das erste Jahr sollte der gesägte Baum auf der einen, das zweite Jahr auf der anderen hohen Kante gelagert werden. Im dritten Jahr wäre er horizontal zu legen, um dem Verziehen vorzubeugen und gehörig zu trocknen; dabei soll der Baum öfters gewendet werden. An den Verschnitt soll man erst im vierten oder noch besser im fünften Jahre denken. Glaubt der Tischlermeister, eine schöne Partie abgelagertes Holz zu besitzen, so wird er sich beim Abheben oft bitter täuschen, denn ein Drittel, ja gar die Hälfte ist häufig von der scharfen Luft zerrissen. Noch ist es nicht gebunden; wie wird es sich verhalten, wenn es verarbeitet wird, wenn es gebunden dem schnellen Temperaturwechsel ausgesetzt ist? z. B. bei den heutigen Luftheizungen, bei denen Alles verbirbt! Woher kommt es, daß sich Möbel verziehen, reißen und schwinden etc., welche vorher schon Jahre lang sich ganz gut hielten? Ein bewährter Praktikus sagt: „Das Holz ist bei 3 Jahren Alter zum Verarbeiten reif, bei 6 Jahren ist es um 3 Jahre besser, aber es wird selbst nach 6 Jahren, der Feuchtigkeit ausgesetzt, wieder wachsen und bei folgender trockener Temperatur die Feuchtigkeit wieder abgeben. Dieser Prozeß verursacht aber Sprünge, denen

der Handwerker nicht mehr vorbeugen kann. Er muß vielmehr dem Zufall überlassen, was mit seinen Möbeln geschieht, ob sie an das Fenster, wo Kälte und Feuchtigkeit eintritt, oder an die Wärme neben den Ofen gestellt werden. In diesem Falle sind die dem Meister gemachten Vorwürfe ganz und gar ungerechtfertigt. So lange das Holz eben als fester Körper dasteht, wird es immer den Einflüssen der ab- und zunehmenden Temperatur unterworfen sein; je mehr es ausgetrocknet ist, desto mehr wird es, ähnlich wie ein Schwamm, die Feuchtigkeit in sich aufnehmen und daher nachher bei wechselnder Temperatur fast noch mehr, wie anfänglich, dem Nachtrocknen ausgesetzt sein. Interessant und höchst lehrreich zugleich wäre eine Zusammenstellung der Erfahrungen bewährter Meister über die beregten Uebelstände (Wachsen und Schwinden des Holzes) und wie denselben durch allerlei Gegenmaßregeln vorzubeugen versucht wurde. Trockenheit und Feuchtigkeit haben auf das Holz eben bekanntermaßen einen so bedeutenden Einfluß, daß dem gegenüber jede Einrichtung sich als zu schwach erweisen dürfte.

x. y. z.

Konkurrenzwesen.

Konkurrenz-Ausschreiben. Im Anschluß an die in Nr. 10 mitgetheilte Notiz bringen wir heute das uns zugegangene offizielle Ausschreiben: Die seit Jahren erörterte Frage, in welcher Weise für die Sicherheit des Theaterpersonals, sowie des die Theater besuchenden Publikums am wirksamsten Sorge zu tragen ist, wurde in neuester Zeit durch zwei furchtbare Katastrophen, den Brand des Théâtre Municipal zu Nizza und des Ringtheaters in Wien, von Neuem in den Vordergrund des allgemeinen Interesses gerückt.

Den Zielen, welche die Allgemeine Deutsche Ausstellung für Hygiene und Rettungswesen in's Leben gerufen haben, gehört auch die Frage der zur Verhütung von Theaterbränden und zur Sicherung des Personals, wie des Publikums erforderlichen Schutzmaßregeln so vollständig an, daß der Ausschuß seine Mitwirkung bei ihrer Lösung für seine Pflicht gehalten hat.

Um die ihm damit vorliegende Aufgabe seinerseits zu erfüllen, schreibt der unterzeichnete Ausschuß hiermit eine Allgemeine Konkurrenz zur Erlangung von Plänen für ein Muster-Theater unter nachstehenden Bedingungen aus:

1. Der Entwurf der Pläne hat auf Grund eines ausführlichen Programmes zu erfolgen, welches von dem Ausschusse der Hygienischen Ausstellung (Berlin NW., Straße Alt-Moabit) gratis zu beziehen ist.
2. Als Schlusstermin für die Einlieferung der Konkurrenzarbeiten wird der 5. August 1882 festgesetzt.
3. Für die Prämierung der besten Lösungen sind im Ganzen 8000 Mark ausgesetzt; es bleibt der Jury überlassen, diese Summe auf 3 bis 4 Preise nach eigenem Ermessen zu vertheilen.
4. Die Theilnahme an der Konkurrenz steht allen Angehörigen des Deutschen Reiches, Oesterreich-Ungarns und der Schweiz zu.

Indem wir zu lebhaftester Theilnahme an dieser Konkurrenz einladen, bemerken wir, daß das Preisrichteramt folgende Herren übernommen:

Brandt, Maschinen-Inspektor der Kgl. Hoftheater. Fölsch, Civil-Ingenieur. Greiner, Civil-Ingenieur. Herzberg, Ingenieur. Lebrun, Theaterdirektor. Oden, Professor, Mitglied der Akademie des Bauwesens. Riettschel, Civil-Ingenieur. Schmieden, Kgl. Bau Rath, Mitglied der Akademie des Bauwesens. M. Semper, Architekt. Stude, Brand-Direktor. v. Welzien, Regierungs-Baumeister. Witte, Kgl. Brand-Direktor. Dr. Wolffhügel, Regierungsrath.

Berlin, im März 1882.

Der Ausschuß der Allgemeinen Deutschen Ausstellung auf dem Gebiete der Hygiene und des Rettungswesens.

Hobrecht, Staatsminister a. D.

Baugesetze und Prozesse.

Die **Anlage einer Ausgangsthür** in einem Wohnhause, welche nach einem unausgebauten Wege zu führt, ist nach einer Entscheidung des Obergerichtes vom 20. März cr. aus folgenden Gründen nicht statthaft:

Der § 12 des Bauflichtgesetzes vom 2. Juli 1875 ermächtigt die Polizeibehörde, auch dann die Anlegung von Thüren zu verbieten, wenn letztere bei bereits vorhandenen Gebäuden an nicht regulirten Straßen geschloßen soll, auch kommt es nicht darauf an, ob die Thür nicht direkt dem Wohnhause, sondern dem anderen Theile des Grundstücks zum Ausgang dienen soll, denn thatsächlich dient sie auch dem Wohnhause als solchem. Habe die qu. Straße resp. Weg keinen historischen Werth, dann könne auch § 12 des Bauflichtgesetzes keine Anwendung finden.